

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 26. Juny.

(Dienstag)

1810.

N^o. 76.

Nachdem, außer den bereits verurtheilten acht Hädelsführern und Haupttheilnehmern der Renitenz der Gemeinde Albstadt gegen die Conscriptions-Einführung, auch die mit denselben aus ihrer Heimath entwichene renitente Unterthanen, ungeachtet der erlassenen Aufforderungen vom 3ten April und 1ten Mai dieses Jahres und des ihnen unterm 31ten desselben Monats zur Rückkehr mit ihren Familien noch weiter vergönnten letzten Termins von drei Tagen, sich bis jetzt nicht gehorsamlich stellten, sondern in ihrer sträflichen Renitenz und Entweichung beharret haben; so werden gegen diese Individuen, namentlich

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| 1) Johannes Wegstein | 6) Andreas Schneider |
| 2) Johannes Beckmann | 7) Carl Stenger |
| 3) Andreas Seickel | 8) Johannes Stenger |
| 4) Conrad Ulrich der Alte (Wittwer) | 9) Johannes Ulrich (Wittwer) |
| 5) Matthäus Schilling | |

sämmtlich aus Albstadt, nebst ihren ausgetretenen Familien, Kraft dieses alle angedrohte Nachtheile in contumaciam eben so, wie solche in den erwähnten Proclamationen vom 3ten April und 1ten Mai dieses Jahres angedroht worden, nammehr verhängt, dieselben namentlich aller und jeder Rechte Großherzoglich Hessischer Unterthanen unwiderruflich für verlustig und ihr gesamntes Vermögen dem Staate für verfallen erklärt. Darmstadt den 22ten Juni 1810.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs von Hessen.
Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhera. Klipstein. Hoffmann. Scriba. Valsler. Refuse.
vt. Merck.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 24. dieses Monats dem Oberkriegs-Rathe Hans Wilhelm Hoffmann dahier, den Charakter als Geheimer Rath zu ertheilen geruhet.

Ausländische Nachrichten.

Newyork, vom 5. Mai.

Der Kongreß hat sich ajournirt. Die letzte seiner Verfügungen war die Aufhebung der non-intercourse-Akte. Die engl. und französischen Kauffahrteischiffe werden also nun wieder in unsren Häfen zugelassen, und können darin Handel treiben. Ausgeschlossen bleiben aber die Kriegs- und Raperchiffe beider Nationen. Der Präsident ist ermächtigt, jene Akte gegen diejenige der beiden Kriegführenden Mächte, welche sich weigern würde, ihre Dekrete zurückzunehmen, nachdem die andere

die ihrigen zurückgenommen, wieder in Kraft zu setzen.

Konstantinopel, vom 10 Mai.

Es hat wieder aufrührische Scenen unter den Janitscharen gegeben; die Hinrichtung von ungefähr fünfzig derselben hat sie aber gedämpft. Von der Armee weiß man hier gar nichts, Hr. Adair ist fortwährend thätig, um die Pforte zu den kräftigsten Wertheidigungs- und Widerstandsmasregeln zu ermuntern.

Ankona, vom 24. Mai.

Eine türkische Brigantine, die mit einer Ladung von Getreide und Hanf von Ankona kam,

